

Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

Presseinformation
06. April 2011

Inhaltsangabe



1. Rechtlicher Rahmen der Dichtheitsprüfung
2. Technische Anforderungen an die Dichtheitsprüfung
3. Variantendarstellung für die Dichtheitsprüfung
4. Handlungsempfehlung, weitere Vorgehensweise

Rechtsrahmen (Gesetze und Erlasse etc.)



- WHG § 60 Abs.1

– „Abwasseranlagen dürfen nur nach den **allgemein anerkannten Regeln** der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden“

- LBO NRW § 45 (von 1984 bis 2007)

– „Abwasserleitungen müssen geschlossen, **dicht** und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein“ - > **Verfolgung durch Bauordnung**

- §61a Landeswassergesetz NW (seit 01.01.2008)

– „Abwasserleitungen müssen geschlossen, **dicht** und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein“ -> **Verfolgung durch Netzbetreiber**

... daraus resultieren Aufgaben für Privateigentümer und SBO:



Rechtsrahmen (Gesetze und Erlasse etc.)



Aufgaben des Eigentümers, gem. § 61a LWG:

- private Leitungen müssen **dicht** sein
- er muss nach der Errichtung von **Sachkundigen** auf Dichtheit prüfen lassen
- **Dichtheitsbescheinigung** muss ausgestellt und auf Verlangen der Gemeinde vorgelegt werden
- Dichtheitsprüfung bestehender Anlagen bis **31.12.2015** oder bei Änderung **sofort**
- Wiederholung der Prüfung mind. alle **20 Jahre**

Rechtsrahmen (Gesetze und Erlasse etc.)



Aufgaben der SBO, gem. § 61a LWG:

- SBO ist **verpflichtet** die Grundstückseigentümer zu **unterrichten** und zu **beraten**
- SBO **muss** abweichende Fristen in Wasserschutzgebieten festlegen (*bereits unter § 45 LBO NRW abgehandelt!*)
- SBO **soll** durch Satzung abweichende Fristen festlegen in
 - a) Sanierungsgebieten oder
 - b) wenn sie Teile des Gebietes nach SüwVKan überprüft

-> **keine** weiteren gesetzlichen Vorgaben bzgl. anzuwendende Prüfungsmethoden, Sanierungsfristen etc.

...daher Herausgabe eines Erlasses durch das MUNLV



Rechtsrahmen (Gesetze und Erlasse etc.)



Runderlass des Umweltministeriums NRW vom 05.10.2010 regelt zu...

a) Fristen der Erstprüfung:

-> Festsetzen von abweichenden Fristen durch Satzungen außerhalb von Wasserschutzgebieten
(*bis max. 2023 gem. SüWVKan möglich*)

b) Prüfmethode:

-> gem. DIN EN 1610 und DIN 1986-30

-> neben Wasser- und Luftdruckprüfung ist TV-Inspektion als **ausreichend** angesehen

-> im Fremdwassergebieten und Wasserschutzgebieten **nur Druckprüfung**

c) Dränagen:

-> Dränage am Schmutz- bzw. Mischwasser -> **undicht**

d) Bescheinigung:

-> Eigentümer hat **Vorlagepflicht** gegenüber Gemeinde

e) Sanierungsfristen:

-> pauschale Sanierungsfrist innerhalb von **12 – 24 Monaten**

... ist dennoch lediglich als Empfehlung zu sehen

Technische Anforderungen



Zulässige Prüfverfahren

a) Druckprüfung mit Wasser:

- Leitungssystem wird mit Absperrblasen verschlossen und durch Wasserbefüllung einem bestimmten Druck ausgesetzt
- bei bestimmten Druckverlust -> undicht

b) Druckprüfung mit Luft:

- Leitungssystem wird mit Absperrblasen verschlossen und durch Luftbefüllung einem bestimmten Druck ausgesetzt
- bei bestimmten Druckverlust -> undicht

c) optische Prüfung:

- mit Hilfe einer Dreh- und Schwenkkopfkamera wird das Leitungssystem optisch auf Schäden untersucht
- bei optisch inspizierten Schäden -> undicht

Alle Verfahren sind technisch unbedenklich und fügen den Leitungen keinerlei Schaden zu !

Was machen Nachbarkommunen (Stand heute)?



- **Löhne (Kreis Herford) – 40.000 EW**
 - flächendeckendes Fremdwasserproblem bei 100% Trennsystem
 - Aufstellung eines ganzheitlichen Fremdwassersanierungskonzeptes
 - Fristenstaffelung im gesamt. Stadtgebiet bis 2023, Beginn 2011, derzeit Aussetzung der Satzung
 - Gründung einer Bürgerinitiative -> ständige Medienpräsenz, „Stimmungsmache“
- **Vlotho (Kreis Herford) – 19.500 EW**
 - kein flächendeckendes Fremdwasserproblem (knapp über 50%) bei überwiegend Mischsystem
 - Vorziehung der Fremdwasserschwerpunktgebiete, Beginn 2011
 - Fristenstaffelung bis 2020 nach SüwVKan
 - wenig Medienpräsenz
- **Lübbecke (Kreis Minden) – 27.000 EW**
 - kein flächendeckendes Fremdwasserproblem (knapp über 50%) bei überwiegend Mischsystem
 - Vorziehung der Wasserschutzgebiete, Beginn 2011
 - Fristenstaffelung bis 2023 nach SüwVKan
 - mittlere Medienpräsenz
- **Vergleich Bad Oeynhausen (Kreis Minden) – 48.000 EW**
 - kein flächendeckendes Fremdwasserproblem (< 50%)
 - Vorziehung der Fremdwasserschwerpunktgebiete

... Frage: Welche Möglichkeiten (Varianten) bieten sich für
SBO?

§61a LWG NW – Variantenaufstellung



Prämissen und Vergleichsmaßstäbe der Varianten

1. Gesetzeskonformität
2. Bürgerfreundlichkeit
3. Kostengünstigkeit, Effektivität
4. Betrieblich handhabbar

§61a LWG NW – Variantenaufstellung



1. Variante - §61a „strenge“ Anwendung des Rechtsrahmens

- **Dichtheitsbescheinigung ist** bis zum **31.12.2015 vorzulegen**
- Vorziehung der Fremdwasserschwerpunktgebiete
- SBO informiert und berät
- SBO fordert gegebenenfalls zur Sanierung auf
- Bürger handelt im Zeitraum größtenteils eigenverantwortlich

§61a LWG NW – Variantenaufstellung



2. Variante – Fristenstaffelung nach SäuVKan

- Vorziehung der Fremdwasserschwerpunktgebiete
- SBO / Stadt erlässt Satzung mit Definition der genauen Gebiete, die zu prüfen sind
- Fristenstaffelung im gesamt. Stadtgebiet in Anlehnung SäuVKan von 2015 bis 2023
- ganzheitliche Betrachtung der öffentlichen und privaten Abwasserleitungen
- Grundstückseigentümer kann sich freiwillig bei Inspektion und Sanierung dem Unternehmer der SBO anschließen

§61a LWG NW – Variantenaufstellung



3. Variante - §61a „weiche“ Anwendung des Rechtsrahmens

- Dichtheitsbescheinigung ist auf Verlangen der SBO vorzulegen
- SBO koppelt das Verlangen an die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, des Sanierungskonzeptes bzw. an ein betriebliches Problem
(z. B. bei Sanierung eines Straßenabschnitts kann nach frühzeitiger Ankündigung dieser Maßnahme und deren Beendigung von Anliegern die Bescheinigung verlangt werden), ABK ist Daueraufgabe und läuft über 2023 hinaus
- Vorziehung Fremdwasserschwerpunktgebiete, Satzung für Wasserschutzgebiet
- SBO informiert und berät
- SBO fordert zur Sanierung auf, wenn Schäden festgestellt werden
- Bürger handelt größtenteils eigenverantwortlich

§61a LWG NW Variantenvergleich Pro / Contra



1. Variante - §61a „strenge“ Anwendung des Rechtsrahmens

Pro Variante 1

Contra Variante 1

- zeitlicher Rahmen nicht bürgerfreundlich
- „Überschwemmung“ mit Bescheinigungen (nicht handhabbar)
- hoher (gebündelter) und ständiger Beratungsaufwand
- permanente Pressebegleitung

§61a LWG NW Variantenvergleich Pro / Contra



2. Variante – Fristenstaffelung nach SüwVKan

Pro Variante 2

- regulierte, gestaffelte Information des Bürgers
- betrieblich leichter handhabbar
- gezielte Grundstücksverwaltung
- regulierter zeitlicher Rahmen
- Geringere laufende Kosten als Variante 1
- möglicher „Full-Service“ für den Bürger

Contra Variante 2

- hoher Verwaltungsaufwand (Schriftverkehr, Klagen etc....)

§61a LWG NW Variantenvergleich Pro / Contra



3. Variante - §61a „weiche“ Anwendung des Rechtsrahmens

Pro Variante 3 (Vorteile Variante 2 +....)

- keine Flut an Bescheinigungen
- geringer Personal- und Verwaltungsaufwand
- betrieblich leichter handhabbar
- öffentlich u. U. gut kommunizierbar

Contra Variante 3

- zeitlicher Rahmen nicht 100%-ig greifbar

§61a LWG NW– zur Diskussion



Was muss demnach bei der Auswahl der „richtigen“ Variante durch SBO bedacht werden?

1. Geben wir uns starre Fristen vor?
2. Bestehen wir auf der Vorlagepflicht der Bescheinigung?
3. Welche Prüfmethode lässt sich zu?
4. Welche Sanierungsfristen geben wir vor?
5. Wann haben wir das „Verlangen“ zur Vorlage der Prüfung?
6. Wie kommunizieren wir dieses Thema?

§61a LWG NW Position Stadtwerke Bad Oeynhausen



SBO positioniert sich deshalb wie folgt:

1. Wir legen den Gesetzesrahmen weitestgehend und bürgerfreundlich aus.
2. Wir informieren die Bürger- / innen sowie vorlaufend die Presse umfassend über gesetzliche, technische, und sonstige inhaltliche Fragen.
3. Wir bereiten weiterhin eine Satzungsregelung für den Fall der Fälle vor.
4. Wir bieten den Bürger- / innen an, im Rahmen der Umsetzung unseres Abwasserbeseitigungskonzeptes die Prüfungen zeitnah und kostengünstig durchzuführen (im Falle eines Schadens kann dieser von qualifizierten Firmen direkt behoben werden).
5. Wir haben das „Verlangen“ nach der Bescheinigung im Rahmen von Sanierungs- und sonstigen Bauvorhaben.
6. Wir beobachten die Positionierung der Verbände und des Gesetzgebers um für alle Eventualitäten, die derzeit bekannt sind die jeweils richtige Lösung parat zu haben.

.....